

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 18. November 2004

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Vorsitzenden
Klaus Stallmann, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



10. 27 - 1142/04 F/la
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

Entwurf eines neuen Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
Landtagsdrucksache 13/5987

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir nehmen vor der abschließenden Beratung des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gelegenheit wahr, unsere Stellungnahme vom 14. 10. 2004 (Zuschrift 13/4349) zu ergänzen.

1. Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen)

- a) **Unser Vorschlag, in § 14 Abs. 5 StiftG NRW neue Sätze 3 und 4 einzufügen**

Wir ergänzen unsere Bitte auf Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage zwecks Veröffentlichung der kirchlichen Stiftungsordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und bitten darum, die von uns vorgeschlagene Formulierung um das Wort „auch“ zu erweitern, eingefügt in Satz 4 zwischen den Worten „werden“ und „im“. Die von uns zu § 14 Abs. 5 StiftG NRW vorgeschlagenen neuen Sätze 3 und 4 lauten dann:

„Den Kirchen steht auf Grundlage von Artikel 140 Grundgesetz das Recht zu, in eigener Verantwortlichkeit Regelungen über Art und Umfang der Stiftungsaufsicht zu erlassen. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

Durch die Hinzufügung des Wortes „auch“ wird deutlich, dass die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen lediglich deklaratorisch, also feststellend, wirkt und keine konstitutive, d. h. rechtsbegründende, Wirkung entfaltet. Dennoch ist die Veröffentlichung unseres Erachtens erforderlich, um Notare und Behörden über die kirchlichen Stiftungsordnungen in Kenntnis zu setzen. Diese genannten Personen und Stellen sind regelmäßig nicht Bezüher der kirchlichen Amtsblätter, in denen die kirchlichen Stiftungsordnungen mit konstitutiver Wirkung veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW führt ebenfalls zu einer auf sonstigem Wege nicht zu erreichenden Rechtssicherheit.

**b) Geringfügige Ergänzung der Begründung
zu § 14 Absatz 5 StiftG NRW**

Sollte der federführende Landtagsausschuss unserer intensiv vorgetragene und wiederholte Bitte auf Schaffung einer Rechtsgrundlage zwecks Veröffentlichung der kirchlichen Stiftungsordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wider Erwarten nicht folgen, so regen wir dringend an, die Begründung zu § 14 Absatz 5 StiftG NRW zu ergänzen:

In Satz 3 sollten zwischen den Worten „öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ und „gebührenfrei“ die Worte „zwecks Kenntnisnahme Dritter“ eingefügt werden, siehe Seite 18 vorletzte Zeile der Drucksache 13/5987.

Zur Begründung verweisen wir auf die oben unter Nr. 1 a erfolgten Ausführungen.

2. Ergänzung des § 6 Absatz 1 StiftG NRW


Wir bitten in Ergänzung unserer Stellungnahme vom 14. Oktober 2004, Zuschrift 13/4349, nachdrücklich darum, in § 6 Absatz 1 StiftG NRW zu den kirchlichen Stiftungen ergänzend den Relativsatz „**die der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen**“ hinzuzufügen. Diese Vorschrift lautet dann:

„(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen, die der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen, und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.“

Unseres Erachtens muss in der Gesetzesvorschrift, die die Rechtsaufsicht des Landes zum Inhalt hat, unmittelbar ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass über kirchliche Stiftungen, die einen Großteil aller Stiftungen ausmacht, eine kirchliche Stiftungsaufsicht besteht. Zur Begründung sei der Vollständigkeit halber genannt, dass der Landesgesetzgeber an dieser Stelle des Stiftungsgesetzes NRW deutlich machen kann, wie die Rechtsaufsicht über die Stiftungen geregelt ist, die verschiedenen Sphären angehören.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Justitiar und Rechtsanwalt Fuchs)